

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wahlordnung Integrationsratswahlen 2020

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Integrationsrat	21.04.2020
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	04.05.2020
Rat	14.05.2020

Hinweis:

Kann die Beschlussvorlage am 14. Mai 2020 nicht im Rat behandelt werden, wird der Beratungsgang entsprechend angepasst.

Beschluss:

Der Rat beschließt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss vorliegenden Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

1. Ausgangslage

In der Gemeindeordnung NRW § 27 Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte gab es seit 2014 bezogen auf die Durchführung der Wahlen zum Integrationsrat folgende Änderung im Absatz zur Wahlberechtigung bzw. zum Verfahren der Erstellung des Wählerverzeichnisses:

§ 27 GO NW 2014	§ 27 GO NW aktuell
(3) Wahlberechtigt ist, wer 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.	(3) Wahlberechtigt ist, wer 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.
Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 1. 16 Jahre alt sein, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.	Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 1. 16 Jahre alt sein, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.	Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

2. Wahlordnung zu den Integrationsratswahlen 2020

Gemäß § 7 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 22 der Hauptsatzung der Stadt Köln ist eine Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln (im Folgenden: WahIO) zu beschließen.

Im Wesentlichen wurden die Regelungen der WahIO zu den Integrationsratswahlen aus dem Jahr 2014 übernommen.

Relevante Änderungen in der vorliegenden Wahlordnung

- Das Fristengefüge für die Einreichung der Wahlvorschläge, der Entscheidung des Wahlausschusses, sowie weiterer daraus entstehender Fristverschiebungen wurden angepasst. Hintergrund ist die Angleichung an die für die Kommunalwahl geltenden, gesetzlich vorgegebenen Fristen.
- Bzgl. des § 11 Stimmzettel ist die Regelung aus 2014 *„Bei Vorschlägen zu Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen und bei Listenwahlvorschlägen kann der Bezeichnung ein Symbol zugefügt werden“* ersatzlos gestrichen worden. Dies entspricht der Praxis bei allen anderen Wahlen.
- Die Wahl des Integrationsrates wird in 2020 wieder in allen 800 Wahlräumen in den insgesamt 246 Wahlgebäuden durchgeführt. Die Wahlvorstände für die Wahlhandlungen sind für die Kommunalwahl und die Integrationsratswahl identisch.
Jedoch sind die Anzahl der Wahlberechtigten und oft auch die Wahlbeteiligung bei der Integrationsratswahl sehr viel geringer als bei der Kommunalwahl. Würden die Stimmen für die Integrationsratswahl direkt durch die Wahlvorstände im Wahlraum ausgezählt, wäre das Wahlgeheimnis in Gefahr.
§ 16 der WahlO sieht daher vor, dass nach dem Ende der Wahlhandlung die Stimmzettel aller Stimmbezirke zusammengeführt und von eigens hierfür einberufenen Wahlvorständen zentral am dritten Tag nach den Gemeindewahlen ausgezählt werden.
- In § 17 *„Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung“* entfällt ersatzlos der Passus *„benachrichtigt die gewählten Bewerber / Bewerberinnen...“*
Dies entspricht den Regelungen zur Kommunalwahl.
- Ersatzlos gestrichen wurde auch der § 20 aus der WahlO 2014 *„Amtssprache ist deutsch“*, da diese Selbstverständlichkeit nicht zusätzlich geregelt werden muss.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Ratssitzung am 14. Mai 2020 muss dringend erreicht werden: Die Wahlordnung prägt das Wahlvorschlagsverfahren, sodass eine ordnungsgemäße Durchführung ohne eine auf die neue gesetzliche Lage angepasste Wahlordnung nicht möglich ist. Diese Verzögerung, die die Wahlvorschlagsträger benachteiligen würde, muss vermieden werden. Aufgrund umfangreicher verwaltungsinterner Abstimmungen konnte die Vorlag nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Anlagen:

1. Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Köln im Jahr 2020
2. Synoptische Darstellung der Wahlordnungen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln aus dem Jahr 2014 und die jetzt für 2020 vorgeschlagene Fassung.